

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1947

Nr. 12

ausgegeben am 29. März 1947

---

## Verordnung vom 20. März 1947 zum Sanitätsgesetz

Gestützt auf Art. 22 des Sanitätsgesetzes vom 19. Januar 1945, LGBl. 1945 Nr. 3, erlässt die Fürstliche Regierung nachstehende Ausführungsbestimmungen zum Sanitätsgesetze :

### Art. 1

Die Konzession zur Ausübung des Ärzteberufes (Art. 17 und 18 des Sanitätsgesetzes) darf nur an liechtensteinische Staatsbürger erteilt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 31 der Verfassung.

### Art. 2

Die Sanitätskommission ist berechtigt, die Konzessionserteilung von der Beibringung eines den Erfordernissen der ärztlichen Berufsausübung entsprechenden Leumunds-Nachweises abhängig zu machen.

### Art. 3

1) Die Sanitätskommission erlässt in Ausführung von Art. 17 und 18 des Gesetzes ein von der Regierung zu genehmigendes Reglement, worin sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession als praktischer Arzt (Art. 17) und als Facharzt (Art. 18) genau umschreibt.

2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements sind sämtliche Konzessionsbehörden an dasselbe gebunden.

## Art. 4

In Liechtenstein wohnhafte, aber nicht konzessionierte Ärzte dürfen auch die Konsiliarpraxis nur aufgrund einer von der Sanitätskommission widerruflich zu erteilenden Bewilligung und im Rahmen eines Übereinkommens mit der hiesigen Berufs- und -Standesvertretung (Art. 23 des Gesetzes) ausüben. Dasselbe gilt im Falle regelmässig ausgeübter Konsiliarpraxis auch von Ärzten des benachbarten Auslandes, die sich nicht im Besitze einer liechtensteinischen Grenzarztkonzession befinden.

## Art. 5

1) Ist ein Arzt mehr als ein Monaten, z. B. durch Krankheit, Unfall oder Urlaub, verhindert, seine Praxis auszuüben, so kann er mit Bewilligung der Sanitätskommission einen Stellvertreter einstellen. Um die Bewilligung dazu ist schriftlich anzusuchen. Ein eingelangtes Gesuch ist von der Sanitätskommission sofort zu behandeln. Eine erteilte Bewilligung kann von der Sanitätskommission jederzeit zurückgezogen werden. Stellvertreter kann auch ein Ausländer sein, wenn er im übrigen den Anforderungen des Sanitätsgesetzes entspricht.

2) Das Anstellen eines Arztes, der nicht selber im Besitze einer liechtensteinischen Konzession zur Ausübung des Arztberufes ist, als Assistent bei einem in Liechtenstein berufsausübenden Arzt ist verboten. Wenn ein Arzt einen Assistenten anstellen will, so hat er bei der Sanitätskommission um die Bewilligung dazu anzusuchen. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich Übelstände herausstellen. Die Betätigung liechtensteinischer Medizinstudenten zu Ausbildungszwecken wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Vaduz, am 20. März 1947

Fürstliche Regierung:  
gez. *Frick*